

Zulassung zur Lehrabschlussprüfung – Übersicht

laut Verordnung über die Lehrabschlussprüfung (DLH Nr. 10/2024) – Stand 26.5.2025

Typen von Kandidaten	Zugelassen ist, wer	Anmerkungen / Interpretation der Kriterien
Art. 3 Lehrlinge	- die Berufsschule und die verpflichtende überbetriebliche Ausbildung abgeschlossen hat und - die für den jeweiligen Beruf vorgesehene betriebliche Lehrzeit beendet hat oder in dem für die Prüfung vorgesehenen Monat beendet.	- Wer aufgrund von Bildungsguthaben eine verkürzte Lehre absolviert hat, aber kein einziges Jahr die Berufsschule besucht hat, fällt unter Art. 4 (Fachschulabsolventen) oder 5 (Absolventen Oberschule). „Zudem kann die Dauer der Lehre im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien um maximal 6 Monate verkürzt werden, damit der Lehrling vorzeitig die Lehrabschlussprüfung laut Artikel 16 absolvieren kann.“ (LG 12/2012 „Ordnung der Lehrlingsausbildung“, Art. 7, Abs. 1) Formular: F_Zulassung LAP
Art. 4 Fachschüler	- das Diplom einer berufsbezogenen 3- oder 4-jährigen Fachschule vorweist und - anschließend den betreffenden Beruf ausgeübt hat, und zwar: - bei 3-jährigen Lehrberufen: 12 Monate lang - bei 4-jährigen Lehrberufen: 18 Monate lang - Die Berufserfahrung im Ausland wird dabei berücksichtigt. Eine Berufserfahrung von weniger als zwei Monaten wird nicht in die Berechnung der Berufserfahrung miteinbezogen.	- Viele Kandidaten erwerben die Berufspraxis über einen Lehrvertrag, andere als Facharbeiter. - In der Verordnung ist in Art.5 Abs. 1 nur von „den Beruf in einem Betrieb ausgeübt hat“ die Rede: das heißt, die Schulführungskraft kann auch Praktika oder Tätigkeiten als mitarbeitendes Familienmitglied anerkennen. Formular: F_Zulassung LAP_abgeschlossene BFS_Befreiung FT

Typen von Kandidaten	Zugelassen ist, wer	Anmerkungen / Interpretation der Kriterien
Art. 5 Privatisten	- die Bildungspflicht erfüllt hat und - über folgende Erfahrung im betreffenden Beruf verfügt: - Lehrberufe mit 3-jähriger Lehrzeit: 2 Jahre - Lehrberufe mit 4-jähriger Lehrzeit: 3 Jahre Verkürzung der Berufserfahrung: „Bei einer Person, die durch Vorlage von Zeugnissen oder anderen geeigneten Unterlagen nachweist, dass sie die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt, kann vom Nachweis der Mindestzeit an Berufserfahrung ganz oder teilweise abgesehen werden.“ (Abs. 2) „Auch ausländische Bildungsabschlüsse und die Berufserfahrung im Ausland werden dabei berücksichtigt.“ (Abs. 2) Lehrabbrecher: „Eine Person, welche die Lehre in einem Beruf vorzeitig abgebrochen hat und die notwendige Berufserfahrung nachweist, kann frühestens ein Jahr nach dem Abbruch der Lehre als Privatist oder Privatistin zur Prüfung im betreffenden Beruf zugelassen werden.“ (Abs. 3) Zulassungsprüfung: „Privatisten und Privatistinnen müssen für die Zulassung zur Prüfung eine Zulassungsprüfung ablegen. Die zuständige Schulführungskraft kann Privatisten und Privatistinnen auf deren Antrag ganz oder teilweise von der Zulassungsprüfung befreien, wenn diese im Besitz von entsprechenden Zeugnissen oder anderen geeigneten Nachweisen sind, die eine solche Befreiung rechtfertigen.“	- Über die Privatisten-Regelung suchen alle Personen an, die nicht den Kriterien laut Art. 3 oder 4 entsprechen, d.h. z.B. alle Oberschulabsolventen. Und zwar auch Absolventen einer berufsbezogenen Oberschule (z.B. TFO), welche die Berufserfahrung über einen verkürzten Lehrvertrag erworben haben und vom Berufsschulbesuch befreit sind. Sonderfall: Lehrlinge mit Teilqualifikation, welche die Lehrzeit regulär absolviert haben und die reguläre Lehrabschlussprüfung machen möchten: - Sie müssen für die Zulassung zur Prüfung eine Zulassungsprüfung machen wie die Privatisten. Verkürzung der Berufserfahrung – berufsbezogene Matura: - Für das Maturadiplom einer berufsbezogenen Oberschule sind in den Richtlinien zu den Bildungsguthaben¹ bei 4-jährigen Lehrberufen als Restlehrzeit 18 Monate vorgesehen. Daher ist es kohärent, die Berufserfahrung für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung in demselben Ausmaß zu verkürzen. Befreiung vom fachtheoretischen Teil der Prüfung - Die Befreiung von einem Teil der Lehrabschlussprüfung ist in Art. 12 der Prüfungsverordnung geregelt. - Neben Absolventen einer berufsbezogenen Fachschule werden laut einem Beschluss in der Dienstkonferenz vom 20.2.2025 auch Maturanten der TFO, Fachrichtung Elektrotechnik sowie Maschinenbau von der entsprechenden Fachtheorie-Prüfung befreit. Formular: F_Zulassung LAP_Privatist

¹ Vgl. Richtlinien für die Anerkennung von Bildungsguthaben (Beschluss der Landesregierung Nr. 481 vom 5.7.2022: „Für das Maturadiplom nach dem Abschluss einer berufsbezogenen Oberschule werden bei einem dreijährigen Lehrberuf 24 Monate und bei einem vierjährigen Lehrberuf 30 Monate Lehrzeit als Bildungsguthaben anerkannt.“